

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

44 (21.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 44

Karlsruhe, den 21. Juli

1922

Inhalt:

Nr. 237. Eisenbahnbetriebskrankenkasse.
Nr. 238. Ordnung des Dienstes der Reichsbahn.

Nr. 239. Feststellung der körperlichen Tauglichkeit.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 237. Eisenbahnbetriebskrankenkasse.

(A 5. Zb 100.)

Bis zur Ausgabe eines Satzungsantrags wird über die im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 41 vom 23. Juni 1922 veröffentlichten neuen Gesetze in der Krankenversicherung folgendes bekanntgegeben:

a) Gesetz über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 9. Juni 1922.

Durch dieses mit Wirkung vom 7. Juli 1922 in Kraft getretene Gesetz wird die in § 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzung bezeichnete Verdienstgrenze von 40 000 M auf 72 000 M hinaufgesetzt mit folgender Bestimmung:

Wer in der Zeit seit dem 5. Januar 1922 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von 40 000 M aus seiner Krankenkasse (Eisenbahnbetriebskrankenkasse) ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (23. Juni 1922) die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 Reichsversicherungsordnung (§ 3 Ziffer 3 der Satzung) beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 72 000 M versicherungspflichtig ist.

Die hiernach mit der am Montag, den 3. Juli 1922, beginnenden Beitragswoche wieder versicherungspflichtig gewordenen Personen sind daher, soweit sie aus der Kasse ausgeschieden sind, alsbald mit Vordruck R. R. und P. R. Nr. 54 „Anmeldung Betriebskrankenkasse und Personalbogen“ und, soweit sie sich freiwillig weiter versichert haben, mit besonderem, die Angaben für die Einschätzung zur neuen Pflichtversicherung enthaltenden Schreiben anzumelden. Wegen Richtigstellung der Mitgliederliste bei den seither freiwillig versicherten Mitgliedern wird auf § 11 Ziffer 2 f und wegen Richtigstellung des Aufnahmescheins auf § 12 Ziffer 5 der Vollzugsvorschriften zur Satzung (Dienststanweisung Nr. 53) verwiesen.

In der Satzung ist einstweilen bei § 2 Ziffer 1 und in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung bei § 12 Ziffer 4 d und bei § 13 Ziffer 1 g sowie im Anhang I unter A 7 b, B I 1 c und B II 2 auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen. Ferner ist in dem Vordruck R. R. und P. R. Nr. 5 unter 1 g die Zahl „40 000“ in „72 000“ zu ändern.

b) Gesetz über Wochenhilfe vom 9. Juni 1922.

Durch dieses mit Wirkung vom 23. Juni 1922 in Kraft getretene Gesetz erhält der § 195 a der Reichsversicherungsordnung folgende Fassung:

§ 195 a (§ 19 Ziffer 1 und 2 der Satzung).

„Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zweihundertundfünfzig Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünfzig Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens sechs Mark täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. so lange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens acht Mark täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.“

Bei den Selbstversicherten sind hiernach die wesentlichsten Änderungen gegenüber den seitherigen Bestimmungen folgende:

- a) Die bisher noch aufgeschobene Gewährung der ärztlichen Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, als Sachleistung wird nunmehr in Vollzug gesetzt.
- b) Der einmalige Beitrag zu den Kosten der Entbindung ist von 100 M auf 250 M erhöht worden.
- c) Der Mindestbetrag des Wochengeldes von täglich 4½ M ist auf 6 M und der des Stillgeldes von täglich 4½ M auf 8 M heraufgesetzt worden.

Die Bestimmungen unter a und b gelten auch für die Familienwochenhilfe nach § 205 a R.V.D. (§ 26 der Satzung). Ferner ist hier der feste Betrag des Wochengeldes von täglich 3 M auf 4½ M und der des Stillgeldes von täglich 4½ M auf 8 M erhöht worden.

Im weiteren wird bestimmt, daß für Entbindungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (23. Juni 1922) eingetreten sind, das Wochengeld und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in den vorbezeichneten erhöhten Beträgen zu zahlen ist.

In der Verfügung A 5. Zb 100. 2989 in der Amtsblatt-Beilage Nr. 76 vom 20. August 1921 (zu vgl. auch die Verfügung Nr. 30 im Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Januar 1922) ist unter I. Wohnungshilfe und II. Familienhilfe unter Verweisung auf gegenwärtige Verfügung entsprechende Vormerkung zu machen. Im Abschnitt IV. Schlußvorschriften ist der erste Absatz außer Kraft getreten und daher zu streichen.

Ferner erhält in der Tafel für die Berechnung des Kranken- usw. Geldes (Anlage I zu Nachtrag V der Satzung) am Fuße die Anmerkung (zu vgl. den viertletzten Absatz der genannten Verfügung in der Amtsblatt-Beilage Nr. 76/1921) folgenden Wortlaut: „In den Lohnstufen I–III beträgt das Wochengeld 6 Mark täglich vom 23. Juni 1922 an.“

c) Gesetz über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922.

Zufolge der neuen Bestimmungen dieses mit Wirkung vom 23. Juni 1922 in Kraft getretenen Gesetzes sind in der bei b erwähnten Verfügung in der Amtsblatt-Beilage Nr. 76/1921 unter Abschnitt III. Wochenfürsorge folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In § 17, zweiter Absatz, letzte Zeile, ist statt „fünfhundert Mark“ zu setzen „fünfzehnhundert Mark“.
2. In § 19, letzte Zeile, ist statt „drei Mark“ zu setzen „vierundeinehalbe Mark“ und statt „vierundeinehalbe Mark“ (ursprünglich einundeinehalbe Mark) „acht Mark“.

Die Dienststellen haben sich mit vorstehenden Bestimmungen alsbald vertraut zu machen.

Nr. 238. Ordnung des Dienstes der Reichsbahn.

(A 3. Zb 75.)

Für die Bauarbeiten der Siedelung in Weil-Leopoldshöhe wird vorübergehend ein der Eisenbahn-Generaldirektion unmittelbar unterstelltes Baubüro in Weil-Leopoldshöhe errichtet.

Nr. 239. Feststellung der körperlichen Tauglichkeit.

(A 5. Zb 30. Nr. M 1342.)

Die Bahnärzte sind angewiesen, zu den Farbensinnprüfungen sowohl bei neu einzustellenden Personen wie bei den im Eisenbahndienst vorhandenen Bediensteten künftig außer den Nagelschen Farbentafeln auch die Stillingschen Tafeln zu verwenden. Das Prüfungsergebnis mit den Stillingschen Tafeln muß in dem bahnärztlichen Gutachten besonders vorgetragen sein. In den Vordrucken Nr. 77 (ärztliches Gutachten für Beamte), Nr. 78 (ärztliches Gutachten für Arbeiter) und Nr. 158 (Nachweis über die Wiederholung auf die Sehschärfe usw.) sind folgende Fragen aufzunehmen:

„Untersuchung mit den Stillingschen Tafeln (bahnamtliche Ausgabe):

- a) Entziffert er sie glatt?
- b) Wenn nein, welche Tafeln werden nicht entziffert?
Welche fehlerhaft?
Welche unsicher?“

Die Fragen sind einzuschalten:

im Vordruck Nr. 77 unter Ziffer 16 b nach dem Worte „Farbenunterscheidungsvermögen“,
" " " 78 " " 11 b " " "
" " " 158 bei Ziffer 5.

In den Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt-B.) — Dienstanweisung Nr. 56 — Anhang II, Vorschriften für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit für den Eisenbahndienst (Taug-B.) unter III. Farbentüchtigkeit auf Seite 24 ist entsprechender Hinweis zu machen; ferner sind in die Vordrucke Nr. 77, 78 und 158, Anlagen 2, 3 und 4 der genannten Vorschriften Seite 27 ff. die Fragen an bezeichneter Stelle vorzutragen.

Die mit Erlaß A 5. Zb 30. Nr. M 554, I. Bd. Nr. 114 im Amtsblatt von 1922 angeordnete Untersuchung der in den Lokomotivfahrdienst zu übernehmenden Bediensteten durch den mit dem Anomaloskop ausgerüsteten Augenarzt wird hiervon nicht berührt.